

# **Landesbibliothek Oldenburg**

## **Digitalisierung von Drucken**

77. Stück, 07.10.1924

# Gesetzblatt

für den

## Freistaat Oldenburg.

### Landesteil Oldenburg.

XLIII. Band. (Ausgegeben den 7. Oktbr. 1924.) 77. Stück.

#### Inhalt:

Nr. 152. Bekanntmachung des Staatsministeriums vom 24. September 1924, betreffend die Ausführungsbestimmungen zum Grundsteuergesetz für den Landesteil Oldenburg vom 16. Juni 1922.

#### Nr. 152.

Bekanntmachung des Staatsministeriums, betreffend die Ausführungsbestimmungen zum Grundsteuergesetz für den Landesteil Oldenburg vom 16. Juni 1922.

Oldenburg, den 24. September 1924.

Auf Grund des § 25 Abs. 1 des Grundsteuergesetzes für den Landesteil Oldenburg vom 16. Juni 1922 werden die nachfolgenden Ausführungsbestimmungen erlassen:

#### § 1.

(Zu § 1 des Gesetzes.)

Die Heranziehung der Grundstücke zur Steuer erfolgt nach wirtschaftlichen Einheiten im Sinne des § 137 Abs. 2 der Reichsabgabenordnung (A.D.). Als kleinste wirtschaftliche Einheit wird in der Regel der Mutterrollenartikel anzusehen sein.

## § 2.

(Zu § 2 des Gesetzes.)

1. Alle Grundstücke, mit Ausnahme der im § 2 des Gesetzes als steuerfrei bezeichneten, sind in die Grundsteuerliste aufzunehmen und zu veranlagern. Soweit nur ein Teil eines Grundstücks steuerfrei ist, erfolgt nur die Aufnahme und Veranlagung des nicht steuerfreien Teiles.

2. Bei den nicht nach § 2 des Gesetzes steuerfreien Grundstücken des Staates und bei den Grundstücken des Reichs ist durch besondere Eintragung (rot) zu kennzeichnen, daß die Erhebung einer staatlichen Grundsteuer nicht erfolgt.

3. Der § 2 des Gesetzes entspricht dem Art. 47 § 1 der Gemeindeordnung für den Landesteil Oldenburg. Die Steuerfreiheit der Grundstücke des Reichs ergibt sich aus § 2 des Reichsbesteuerungsgesetzes vom 15. April 1911 (R.G.Bl. S. 187).

## § 3.

(Zu § 3 des Gesetzes.)

1. Zu Beginn jedes Steuerjahres sind die Eigentümer der Grundstücke nach der Mutterrolle festzustellen. Das Katasteramt teilt die eingetretenen Veränderungen rechtzeitig dem Vorsitzenden des Steuerausschusses mit, der sofort die Berichtigung der Grundsteuerliste veranlaßt.

2. Weist der in der Grundsteuerliste als Schuldner Eingetragene nach, daß er zu Beginn des Rechnungsjahres nicht mehr Eigentümer war, so ist die Grundsteuerliste nachträglich zu berichtigen. § 13 Abs. 4 dieser Bekanntmachung ist entsprechend anzuwenden.

3. Die Steuer ist zunächst von demjenigen einzuziehen, der zu Beginn des Steuerjahres Eigentümer war.

## § 4.

(Zu § 5 des Gesetzes.)

1. Bei der ersten Veranlagung wird zunächst der Steuerwert des Grundstücks nach dem Stande vom 1. Januar

1914 ermittelt und hiervon ausgehend der Steuerwert für das Rechnungsjahr 1925 festgesetzt.

2. Die Wertermittlung erfolgt nach den Vorschriften der Reichsabgabenordnung über die Wertermittlung mit der Ausnahme, daß bei der Ermittlung des Ertragswertes nach § 152 Abs. 4 A.D. die Betriebsmittel (das sind die beweglichen Betriebsmittel im Gegensatz zu den Gebäuden) außer Betracht bleiben.

3. Das Recht der Steuerpflichtigen gemäß § 152 Abs. 6 A.D., zu verlangen, daß statt des Ertragswertes der gemeine Wert der Bewertung zugrunde gelegt wird, erlischt, wenn es nicht spätestens bis zum Ablauf der für die Einlegung des Einspruchs gegen die Veranlagung gegebenen Rechtsmittelfrist geltend gemacht wird.

4. Die Richtlinien für die Bewertung des Grundbesitzes werden durch besondere Verfügung des Ministeriums der Finanzen aufgestellt.

#### § 5.

(Zu § 7 des Gesetzes.)

1. Die Berechnung der Grundsteuer bildet keinen Teil der Steuerveranlagung und ist mit Rechtsmitteln nicht anfechtbar.

2. Sobald die zu erhebende Jahressteuer durch den Landeskassen-Voranschlag bestimmt ist, erfolgt die Berechnung der Steuer und die Eintragung (auf volle Mark nach oben abgerundet) in die Grundsteuerliste.

#### § 6.

(Zu § 8 des Gesetzes.)

1. Der Vorsitzende veranlaßt die Einrichtung der Grundsteuerliste auf Grund der Schätzungsunterlagen und der Mutterrolle nach Muster 1. Die Aufstellung erfolgt nach Bezirken (Bauerschaften) und zweckmäßig alphabetisch. In den Städten I. Klasse und größeren geschlossenen Ort-

schaften kann vom Vorsitzenden eine andere Reihenfolge, z. B. nach Straßen, bestimmt werden.

2. Die Grundsteuerliste wird nach Abschluß der Veranlagung zunächst vom Vorsitzenden nachgeprüft; etwaige Schreib- und Rechenfehler sind zu beseitigen. Soweit sich sonstige Unrichtigkeiten vorfinden, ist zu prüfen, ob sie zur Erhebung des Einspruchs Anlaß geben. In Zweifelsfällen ist die Anweisung des Ministeriums der Finanzen einzuholen.

3. Nach Erledigung der Prüfung ist von der Grundsteuerliste (Amtsliste, Magistratsliste) eine beglaubigte Abschrift (Ministerialliste) herzustellen und mit dem Protokoll und den Schätzungsunterlagen dem Ministerium der Finanzen einzusenden. Welche Schätzungsunterlagen mitzusenden sind, bleibt besonderer Bestimmung vorbehalten.

4. In dem Begleitberichte des Vorsitzenden sind die nicht beseitigten Unrichtigkeiten zu verzeichnen unter gleichzeitiger Mitteilung, in welchen Fällen die Einlegung des Einspruchs beabsichtigt wird.

5. Das Ministerium der Finanzen prüft die Grundsteuerliste unter Zuziehung der Vermessungsdirektion und übersendet das Ergebnis der Prüfung mit der Grundsteuerliste und den Schätzungsunterlagen an den Vorsitzenden unter gleichzeitiger Anweisung über die Einlegung der Einsprüche.

6. Nunmehr ist die Grundsteuerliste nach vorheriger öffentlicher Bekanntmachung, welche eine Belehrung über das Rechtsmittel des Einspruchs enthalten muß, zur Einsicht der beteiligten Steuerpflichtigen auf 14 Tage öffentlich auszuliegen. Die Bekanntmachung der Auslegung ist vom Vorsitzenden nach Muster 2 zu erlassen und hat mindestens im Amtsblatt des Landesteils Oldenburg und im Gitterkasten der Gemeinde zu erfolgen. Die Auslegung erfolgt, abgesehen von den Städten I. Klasse, in der Regel beim Gemeindevorsteher. Zu diesem Zwecke übersendet der Vorsitzende

die Ministerialliste mit einer Verfügung gemäß Muster 3. In den Städten I. Klasse bestimmt der Vorsitzende den Ort der Auslegung.

7. Die Einsicht ist jedem in der Grundsteuerliste Verzeichneten, jedoch nur für seine eigene Veranlagung, gestattet. Der Gemeindevorsteher, in den Städten I. Klasse der Vorsitzende des Steuerausschusses, hat dafür zu sorgen, daß die ausliegende Grundsteuerliste Unbefugten nicht zugänglich ist, und daß im übrigen den Steuerpflichtigen die Einsichtnahme nur für ihre eigene Veranlagung ermöglicht wird.

8. Nach Ablauf der Auslegungsfrist sendet der Gemeindevorsteher die Grundsteuerliste mit einer Bescheinigung über die erfolgte Auslegung an den Vorsitzenden zurück. Der Vorsitzende übersendet die Ministerialliste mit den Prüfungsverhandlungen, von denen eine Abschrift zurückzubehalten ist, dem Ministerium der Finanzen.

9. Zu Beginn des nächsten Veranlagungszeitraumes übersendet das Ministerium der Finanzen die Ministerialliste — soweit noch weiter für die Veranlagung verwendbar — dem Vorsitzenden, der eine Ergänzung der Liste für die neue Steuerveranlagung an der Hand der Amtslisten (Magistratslisten) veranlaßt. Während des Veranlagungszeitraumes findet eine Ergänzung der Ministerialliste bis auf weiteres nicht statt.

### § 7.

(Zu § 8 des Gesetzes.)

1. Auf die Bildung der Steuerausschüsse und ihr Verfahren finden die Bestimmungen der §§ 25—27 und 29—31 A.D. und die Verordnung des Reichsministers der Finanzen über die Bildung der Ausschüsse bei den Finanzämtern und ihr Verfahren vom 25. Mai 1920 (R.G.Bl. S. 1118) sinngemäße Anwendung.

2. Die Steuerausschüsse sind unverzüglich zu bilden. Die Bestimmung der Zahl der nicht ständigen Mitglieder

erfolgt durch besondere Verfügung des Ministeriums der Finanzen.

3. Für jedes nicht ständige Mitglied des Steuerausschusses wird vom Gemeinderat ein Vertreter gewählt.

4. Das ständige Mitglied wird in den Städten I. Klasse vom Stadtmagistrat aus seiner Mitte bestellt. Nach der Bestimmung des Stadtmagistrats kann der Vorsitzende (§ 9 Abs. 1 des Gesetzes) gleichzeitig das ständige Mitglied sein. Die Vertretung der ständigen Mitglieder der Steuerausschüsse in Behinderungsfällen richtet sich nach den Bestimmungen der Gemeindeordnung.

5. Das Ministerium der Finanzen bestimmt, welche angemessene Entschädigung für Aufwand und Zeitverlust den nicht ständigen Mitgliedern des Steuerausschusses zu gewähren ist.

6. Der Vorstand des Katasteramts nimmt an dem Veranlagungsgeschäft als Kommissar des Ministeriums der Finanzen nach § 11 des Gesetzes teil.

#### § 8.

(Zu § 9 des Gesetzes.)

1. Die Vertretung des Bürgermeisters der Städte I. Klasse richtet sich allgemein nach den Bestimmungen der Gemeindeordnung.

2. Der Vorsitzende hat nur beratende Stimme; er stimmt im Gegensatz zu § 30 A.D. nicht mit.

#### § 9.

(Zu § 10 des Gesetzes.)

1. Der Berufungsausschuß wird dem Ministerium der Finanzen angegliedert. Der Vorsitzende des Berufungsausschusses leitet dessen Geschäfte und hat das zur Vorbereitung und Durchführung der Entscheidungen Erforderliche zu veranlassen. Für den Berufungsausschuß gelten sinngemäß die Bestimmungen der Reichsabgabenordnung über

die Finanzgerichte und deren Geschäftsgang, soweit nicht das Ministerium der Finanzen eine besondere Geschäftsordnung festsetzt.

2. Mündliche Verhandlungen finden vor dem Berufungsausschuß nicht statt.

3. Die Festsetzung einer angemessenen Entschädigung der gewählten Mitglieder des Berufungsausschusses erfolgt durch das Ministerium der Finanzen.

#### § 10.

(Zu § 11 des Gesetzes.)

Das Ministerium der Finanzen hat, unbeschadet der Bestimmungen über die Rechtsmittel (§ 15 ff. des Gesetzes) über Beschwerden gegen das Verfahren des Steuerausschusses und des Berufungsausschusses sowie seiner Vorsitzenden in erster Instanz zu entscheiden.

#### § 11.

(Zu § 14 des Gesetzes.)

Der festgesetzte Zuschlag ist für den laufenden Veranlagungszeitraum zu zahlen.

#### § 12.

(Zu §§ 15—17 des Gesetzes.)

1. Die Bekanntmachung des Veranlagungsbeschlusses erfolgt durch die öffentliche Auslegung nach § 8 Abs. 9 des Gesetzes; die Entscheidungen über die Neuveranlagungen und Nachveranlagungen werden zugestellt.

2. Die Einspruchs- und Berufungsentscheidungen sind den Beteiligten unter Hinweis auf den Rechtsmittelweg zuzustellen.

## § 13.

(Zu §§ 15—17 des Gesetzes.)

1. Die Entscheidungen des Steuerausschusses über den Einspruch sind in das nach Muster 4 einzurichtende Einspruchsregister einzutragen.

2. Nach Beendigung der Einspruchsverhandlungen hat der Vorsitzende das Einspruchsregister nebst Protokoll dem Ministerium der Finanzen in beglaubigter Abschrift (Ministerialregister) mit den Verhandlungen zu übersenden unter Angabe der beabsichtigten Berufungen. Das Ministerium prüft die Entscheidungen des Steuerausschusses und sendet das Register nebst den Vorverhandlungen mit den notwendigen Anweisungen, besonders für die Einlegung von Berufungen, an den Vorsitzenden zurück. Nachdem dieser sein Register (Amtsregister, Magistratsregister) mit dem Ministerialregister in Übereinstimmung gebracht hat, sendet er letzteres an das Ministerium der Finanzen zurück.

3. Die Zustellung der Einspruchsentscheidungen hat erst zu erfolgen, nachdem das Einspruchsregister vom Ministerium der Finanzen zurückgelangt ist. Dabei ist das Muster 5 zu verwenden.

4. Soweit durch eine Rechtsmittelentscheidung der Steuerwert und damit die Steuer geändert wird, ist nach Rechtskraft dieser Entscheidung unverzüglich die Grundsteuerliste durch Berichtigung der geänderten Steuermerkmale unter kurzem Hinweis auf den Grund der Berichtigung, wenn möglich, durch Eintragung in der gleichen Spalte, sonst in der Spalte „Bemerkungen“ zu ergänzen.

## § 14.

(Zu § 18 des Gesetzes.)

Den ersten Veranlagungszeitraum bildet das Rechnungsjahr 1925.

## § 15.

(Zu § 19 des Gesetzes.)

1. Die Neuveranlagung hat nach den für die Veranlagung gegebenen Vorschriften zu erfolgen. Den Steuerpflichtigen ist die Veranlagung mittels einer zugleich eine Belehrung über das Rechtsmittel des Einspruchs enthaltenden Zuschrift gemäß Muster 6 bekannt zu machen. Der Lauf der Rechtsmittelfrist beginnt mit dem Ablauf des Tages, an dem der Veranlagungsbescheid zugestellt ist.

2. Der Vorsitzende hat während des Veranlagungszeitraumes halbjährlich von den Gemeindevorständen eine Mitteilung über die nach § 19 Abs. 1 Ziff. b und c des Gesetzes eingetretenen Veränderungen einzufordern.

3. Nach Eingang dieser Mitteilung oder einer Anzeige gemäß § 19 Abs. 2 des Gesetzes hat der Vorsitzende nach Anhörung des Katasteramts die Neuveranlagung zu veranlassen. Die erforderliche Nachtragung in der Grundsteuerliste hat nach Möglichkeit nur durch Berichtigung der Eintragung wie zu § 13 Abs. 4 dieser Bekanntmachung zu erfolgen.

## § 16.

(Zu § 20 des Gesetzes.)

Für das Verfahren bei Anträgen auf Stundung, Niederschlagung und Erlaß gelten die für staatliche Forderungen allgemein bestehenden Grundsätze.

## § 17.

Auf die im Gesetz und in diesen Ausführungsbestimmungen vorgeschriebenen Zustellungen und auf die Zwangsbeitreibung der Steuer finden die Bestimmungen Anwendung, welche für die Zustellung bei Zwangsvollstreckungen wegen Geldforderungen in Verwaltungssachen gelten (vgl. Gesetz vom 14. April 1882 und die dazu erlassene Ministerialbekanntmachung von 1. November 1899).

## § 18.

(Zu § 21 des Gesetzes.)

1. Sobald die Berechnung der Steuer erfolgt ist, veranlaßt der Vorsitzende die Hebung nach der Grundsteuerliste und erteilt die erforderliche Anweisung an die Hebestelle. Soweit die Hebestelle dem Vorsitzenden nicht nachgeordnet ist, erfolgt die Anweisung durch Vermittlung des zuständigen Amtes. Die durch Zu- und Abgänge (Neuveranlagung, Nachveranlagung, Rechtsmittelentscheidung, Berichtigung, Erlass usw.) notwendig werdenden weiteren Mitteilungen des Vorsitzenden an die Hebestelle erfolgen auf dem gleichen Wege durch Hergabe von Listen.

2. Die Bestimmung der Stellen, durch welche die Hebung der Steuer erfolgt, und des Zeitpunktes der Hebung, bleibt besonderer Anordnung vorbehalten.

## § 19.

(Zu § 22 des Gesetzes.)

1. Soweit eine Veranlagung entgegen den Vorschriften des Gesetzes nicht erfolgt ist — auch wenn nur ein Teil eines Grundstücks (Gebäudes) übergegangen ist — oder ein Steuerpflichtiger zu Unrecht als steuerfrei bezeichnet ist, muß eine nachträgliche Veranlagung stattfinden. Diese bildet eine Nachprüfung der für die regelmäßige Veranlagung zugrunde zu legenden Verhältnisse. Die Nachprüfung hat für jeden Veranlagungszeitraum besonders zu erfolgen, jedoch gilt das Gesamtergebnis als ein einheitliches, insbesondere auch für die Einlegung von Rechtsmitteln.

2. Im übrigen finden auf den Veranlagungsbescheid und dessen Zustellung sowie die Rechtsmittelfrist die Bestimmungen über die Neuveranlagung entsprechende Anwendung.

## § 20.

(Zu § 23 des Gesetzes.)

Den Gemeinden, die nach § 23 Abs. 1 des Gesetzes Auszüge aus der Grundsteuerliste beantragt haben, sind ohne besonderen Antrag gegen Erstattung der Kosten auch die durch Ab- und Zugänge (Neuveranlagung, Nachveranlagung, Rechtsmittelentscheidung, Berichtigung) eingetretenen Veränderungen des Steuerwertes und der Steuer in gleicher Weise mitzuteilen.

## § 21.

(Zu § 24 des Gesetzes.)

1. Die Verteilung des Steuerwertes auf mehrere Gemeinden erfolgt sofort mit der Veranlagung und ist in die Grundsteuerliste einzutragen. Die Bekanntmachung des Ergebnisses der Verteilung an die Steuerpflichtigen erfolgt gleichzeitig mit der Auslegung der Grundsteuerliste und bei Neu- und Nachveranlagungen mit der Zustellung des Veranlagungsbescheids.

2. Der Vorsitzende hat Gemeinden, die an der Verteilung des Steuerwertes beteiligt sind, aber nicht zum Veranlagungsbezirk gehören, den auf sie entfallenden Anteil durch Ubersendung eines Auszuges aus der Grundsteuerliste mitzuteilen.

## § 22.

1. Die Kosten der Steuerveranlagung und Erhebung fallen der Staatskasse zur Last.

2. Bei der Einlegung von Rechtsmitteln gelten für die Kostentragung die Bestimmungen der §§ 285 und 286 A.D. Die Berechnung der Kosten erfolgt nach dem Gesetz für das Herzogtum Oldenburg vom 15. März 1870, betr. die Gebühren in Verwaltungssachen. Bare Auslagen kommen nur insoweit in Betracht, als sie dem Staat erwachsen.

## § 23.

Die den Städten I. Klasse für die Tätigkeit ihrer Organe bei der Steuerveranlagung und den Gemeinden für eine ihnen nach § 21 Abs. 2 des Gesetzes übertragene Erhebung der Steuer zu gewährende Entschädigung bleibt besonderer Bestimmung vorbehalten.

## § 24.

(Zu § 25 des Gesetzes.)

1. Eine besondere Heranziehung einzelner Paragraphen der Reichsabgabenordnung in diesen Ausführungsbestimmungen ist nur in einzelnen besonders wichtigen Punkten erfolgt.

2. Soweit im Gesetz und in diesen Bestimmungen nicht ein anderes angeordnet ist, tritt an die Stelle des Finanzamtes und dessen Vorstehers der Vorsitzende des Steuer-ausschusses, an die Stelle des Landesfinanzamtes und des Reichsministers der Finanzen das Ministerium der Finanzen.

Oldenburg, den 24. September 1924.

Ministerium der Finanzen.

Stein.

## Muster 2.

(§ 6 Abs. 6 der Ausführungsbestimmungen.)

Der Vorsitzende  
des Steuerausschusses ..... den ..... 19.....  
der Gemeinde

---

Die Grundsteuerliste der Gemeinde . . . . . liegt vom . . ten . . . Mts. bis zum . . ten . . . Mts. einschließlich im Geschäftszimmer des Gemeindevorstehers . . . . . zu . . . . . zur Einsicht der beteiligten Steuerpflichtigen aus. Die Einsicht ist jedem in der Liste Verzeichneten, jedoch nur für seine eigene Steuerveranlagung, gestattet.

Gegen den Veranlagungsbeschluß steht dem Steuerpflichtigen das Rechtsmittel des Einspruchs zu. Der Einspruch ist binnen einer Frist von einem Monat, die mit dem ersten Tage der öffentlichen Auslegung der Grundsteuerliste zu laufen beginnt, beim Vorsitzenden des Steuerausschusses einzulegen. Bei der Einlegung des Einspruchs soll angegeben werden, inwieweit der Veranlagungsbeschluß angefochten und seine Aufhebung beantragt wird. Ferner sollen die Tatsachen, die zur Begründung dienen, und die Beweismittel angeführt werden. Bei unbegründeter Einlegung von Rechtsmitteln seitens des Steuerpflichtigen fallen diesem die Kosten zur Last. Die Zahlung der veranlagten Steuer wird durch die Einlegung des Einspruchs nicht aufgehalten.

Bekanntmachung

für .....

.....

### Muster 3.

(§ 6 Abs. 6 der Ausführungsbestimmungen.)

Der Vorsitzende  
des Steuerausschusses ..... , den ..... 19.....  
der Gemeinde

.....

---

Hierneben wird Ihnen die diesjährige Grundsteuerliste der Gemeinde . . . . . mit dem Auftrage zugesandt, dieselbe gemäß öffentlicher Bekanntmachung vom heutigen Tage während der Zeit vom . . ten . . . Mts. bis zum . . ten . . . Mts. einschließlich in ihrem Geschäftszimmer zur Einsicht der beteiligten Steuerpflichtigen auszulegen und nach Ablauf der Auslegungsfrist unverzüglich an den Unterzeichneten zurückzusenden. Sie haben dafür Sorge zu tragen, daß die Steuerliste Unbefugten nicht zugänglich ist, und daß im übrigen den Steuerpflichtigen die Einsichtnahme nur in Bezug auf ihre eigene Steuerveranlagung ermöglicht wird.

Die geschehene Auslegung ist unter Benutzung des Vordruckes auf der ersten Seite der Steuerliste zu bescheinigen.

Herrn

.....

in

.....

Muster 5.

(§ 13 Abs. 3 der Ausführungsbestimmungen.)

Der Vorsitzende  
des Steuerausschusses ..... , den ..... 19.....  
der Gemeinde

.....  
Nr. der Steuerliste:  
.....

Auf den von Ihnen — dem unterzeichneten Vorsitzenden — gegen Ihre Veranlagung zur Grundsteuer erhobenen Einspruch hat der Steuerausschuß die unten folgende Entscheidung abgegeben.

Gegen diese Entscheidung steht Ihnen das Rechtsmittel der Berufung zu. Die Berufung ist innerhalb eines Monats nach Zustellung dieses Bescheides bei dem unterzeichneten Vorsitzenden des Steuerausschusses oder dem beim Ministerium der Finanzen gebildeten Grundsteuer-Berufungsausschuß schriftlich oder mündlich einzu legen.

Bei der Einlegung der Berufung ist anzugeben, inwieweit die Einspruchsentscheidung angefochten und ihre Aufhebung beantragt wird. Tatsachen, die zur Begründung dienen und die Beweismittel sollen angeführt werden.

Bei unbegründeter Einlegung von Rechtsmitteln seitens des Steuerpflichtigen fallen diesem die Kosten zur Last. Die Zahlung der veranlagten Steuer wird durch die Einlegung der Berufung nicht aufgehalten.

— Entscheidung des Steuerausschusses —

(Auszug aus dem Einspruchsregister und gegebenenfalls dem dazu aufgenommenen Verhandlungsprotokoll.)

An

.....  
in  
.....

### Muster 6.

(§ 15 Abs. 1 der Ausführungsbestimmungen.)

Der Vorsitzende  
des Steuerausschusses ..... , den ..... 19.....  
der Gemeinde

Nr. der Steuerliste: .....

Gemäß § 19 des Grundsteuergesetzes für den Landes-  
teil Oldenburg vom 16. Juni 1922 ist Ihre Steuerver-  
anlagung aus dem unten angegebenen Grunde dahin ab-  
geändert, daß Sie vom 1. . . . 19 . . an für die Zeit  
bis zum 31. März 19 . . zur Grundsteuer nach einem  
Steuerwert Ihres Grundstückes von . . . . . M zu einer  
Jahressteuer von . . . . . M veranlagt sind.

Gegen das Ergebnis der Veranlagung steht Ihnen  
das Rechtsmittel des Einspruchs zu. Der Einspruch ist  
binnen einer Frist von einem Monat, die mit dem Ablauf  
des Tages, an dem der Steuerbescheid zugestellt ist, be-  
ginnt, bei dem unterzeichneten Vorsitzenden des Steuer-  
ausschusses einzulegen. Bei der Einlegung des Einspruchs  
ist anzugeben, inwieweit die Einspruchsentscheidung ange-  
fochten und ihre Aufhebung beantragt wird. Tatsachen,  
die zur Begründung dienen und die Beweismittel sollen  
angeführt werden.

Bei unbegründeter Einlegung von Rechtsmitteln seitens  
des Steuerpflichtigen fallen diesem die Kosten zur Last.  
Die Zahlung der veranlagten Steuer wird durch die Ein-  
legung des Einspruchs nicht aufgehalten.

Grund der Abänderung der Steuerveranlagung:

An .....

in .....